

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen „Vision Fürth“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Fürth und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Fürth.

§ 2 Eintragung

2.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nummer VR 1162 eingetragen.

2.2 Der Verein führt nach seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§ 3 Geschäftsjahr

3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

4.1 Der Verein „Vision Fürth e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.2 Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Fürth interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, der Dienstleistungsbereiche, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, Verbände, Vereine und sonstigen Institutionen durch Stadt-Marketing die Anziehungskraft der Stadt Fürth, insbesondere aber das Image, das Kulturleben und die Wohn- und Lebensqualität der ganzen Stadt zu sichern und nachhaltig zu steigern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von jährlich wiederkehrenden Großveranstaltungen (z.B. New Orleans – Festival; Fürth Festival, u. a.), Erstellen, Verteilen von Werbemitteln

4.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können werden:

- (a) natürliche Personen
- (b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (c) rechtsfähige Personengesellschaften

5.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied, gleich ob natürliche Person oder Personenmehrheit, hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

5.3 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgaben der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

5.4 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Datenschutz

6.1 Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG sowie EU-Datenschutzgrundverordnung) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die entweder selbst Mitglied sind oder ein körperschaftlich verfasstes Mitglied aufgrund Gesetz und/oder Vollmacht vertreten. Insbesondere können Vornamen, Name und Anschrift, Kommunikationsdaten (insbesondere Telefonnummern sowie Email-Adressen), das Geburtsjahr, berufliche Qualifikation verarbeitet werden.

6.2 In den vereinseigenen Publikationen sowie auf den Internetseiten des Vereins kann anlassbezogen über natürliche Personen, die entweder selbst Mitglied des Vereins sind oder ein körperschaftlich verfasstes Mitglied vertreten, berichtet werden. Der Verein unterhält eine ständig zu aktualisierende Datenbank, in der die personenbezogenen Daten dieser natürlichen Person verarbeitet werden.

6.3 Jede natürliche Person hat das Recht

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO),
- b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind (Art. 16 EU-DSGVO),
- c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 EU-DSGVO),
- d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird (Art. 17 EU-DSGVO).

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen (Art. 21 EU-DSGVO) mit Ausnahme der Daten, die zur Mitgliederverwaltung notwendig sind.

6.4 Den Funktionsträgern, allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden nach Beendigung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten.

6.5 Der Vorstand bestellt, wenn dies aus rechtlichen Gründen notwendig ist oder wird, für die Dauer von vier Kalenderjahren einen fachlich qualifizierten Datenschutzbeauftragten, dessen Name und Anschrift sowie Kommunikationsdaten veröffentlicht werden. Auch ein Mitglied des Vorstands kann mit dieser Aufgabe betraut werden. Der Datenschutzbeauftragte unterstützt Vorstand und Geschäftsführung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und ist zuständig, um im Einzelfall Beschwerden nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen. Der Datenschutzbeauftragte ist nicht weisungsgebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei diesen wie allen anderen Mitgliedern auch durch Ausschluss oder Austritt. Bei gewerblich tätigen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch dann, wenn das Unternehmen aufgelöst.

7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

7.3 Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

7.4 Bei grobem Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds aussprechen.

7.5 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und in einer Beitragsordnung geregelt wird.

8.2 Der Beitrag ist zum 01.02. eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

(a) Vorstand

(b) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht insgesamt auf elf Mitgliedern.

10.2 Acht Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der gekorenen Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

10.3 Die Stadt Fürth entsendet als geborenes Mitglied zum Zeitpunkt der Vorstandswahl für drei Jahre drei Vertreter in den Vorstand.

10.4 Die Mitgliederversammlung wählt in einem gesonderten Wahlgang aus diesem Personenkreis jeweils eine für folgende Ämter gewählt:

(a) der erste Vorsitzende

(b) der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter

(c) der Schriftführer

(d) der Kassier

10.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Er vertritt den Verein nach innen und außen.

10.6 Der erste und der zweite Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils alleine zu vertreten.

10.7 Der erste Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen.

10.8 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, insbesondere Einstellung und Entlassung der/des Geschäftsführers/in
- (d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- (e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (f) Überwachung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (g) Beschlussfassung über den Maßnahmenkatalog für das laufende Geschäftsjahr
- (h) Erstellung des Jahresberichtes
- (i) Einberufung von Arbeitsgruppen
- (j) Bestellung und Abberufung eines/r Geschäftsführers/in

10.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einladung hierzu mittels Email ist zulässig. Beschlussfähigkeit besteht bei einer Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern. Zu den Vorstandssitzungen soll die/der Geschäftsführer/in hinzugezogen werden.

10.10 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

10.11 Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

10.12 Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Vereins unter acht, und kann deswegen der Vorstand nicht mehr nach den vorstehenden Bedingungen besetzt werden, sind durch die Mitgliederversammlung lediglich die unter 10.2 lit. a) c) und d) genannten Ämter zu wählen. Die Stadt Fürth entsendet dann den zweiten Vorsitzenden unter Verlust ihres Rechts, drei Vorstandsmitglieder zu entsenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet auf Einladung des Vorstands mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(d) Wahl eines Rechnungsprüfers

(e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung

(f) Genehmigung des Haushaltsplanes

(g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins

(h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

(i) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Vorstandabberufungen, Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

11.3 Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll binnen 14 Tagen nach Schließung der Mitgliederversammlung zu fertigen. Dieses hat unter anderem zu enthalten:

(a) Ort und Zeitpunkt der Versammlung

(b) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder

(c) Die Tagesordnung

(d) Die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter oder Schriftführer ist berechtigt, eine dritte Person zur Aufzeichnung hinzuzuziehen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung kann auch mittels Email erfolgen oder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung, wobei diese Anzeige mindestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erscheinen hat.

12.2 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

12.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

13.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

13.3 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.

§ 14 Geschäftsführung

14.1 Die/der Geschäftsführer/in ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.

14.2 Die Aufgaben der/des Geschäftsführer/in sind in einem Arbeitsvertrag gesondert geregelt. Sie umfassen insbesondere:

- (a) Erstellung eines Aufgaben- und Maßnahmenkataloges für das laufende Geschäftsjahr
- (b) Ggf. Moderation von projektbezogenen Arbeitsgruppen (siehe § 14)
- (c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (d) Planung, Durchführung und Kontrolle von Aktionen
- (e) Koordination von öffentlichkeitswirksamen, wirtschaftlichen und städtischen Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks
- (f) Rechenschaftsbericht an den Vereinsvorstand

14.3 Die Geschäftsführung kann dem Vorstand weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte vorschlagen. Soweit die/der Geschäftsführer/in nicht selbst zur Einstellung aufgrund seines Arbeitsvertrages berechtigt ist, entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 15 Arbeitsgruppen

15.1 Der Vereinsvorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben, auch auf Vorschlag der/des Geschäftsführer/in projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind.

15.2 Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

15.3 Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfung

16.1 Zum Zwecke der Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Den zweiten Rechnungsprüfer entsendet für denselben Zeitraum die Stadt Fürth.

16.2 Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht Mitglied des Vorstandes ist.

16.3 Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereines zu prüfen und den Mitgliedern mindestens einmal in einem Kalenderjahr in der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16.4 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechnungsprüfer alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

16.5 Die Rechnungsprüfer unterliegen bei der Ausübung ihres Amtes keinerlei Weisung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Fürth, im Oktober 2020